

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

Oktober 2011



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Steuerpolitik	1
Europäische Kommission präsentiert ihren Vorschlag für eine EU-Finanztransaktionssteuer (FTS).....	1
Steuervereinfachungsgesetz 2011 verabschiedet.....	2
Steuerabkommen mit der Schweiz – unter Dach und Fach?.....	3
Umsatzsteuer: Dauerhafte Anhebung der Ist-Versteigerungsgrenze geplant.....	4
EU-Kommission: Übertragung stiller Reserven.....	6
Aktuelles aus dem Steuerrecht	7
Umsatzsteuer: Neues zur Steuerschuldumkehr bei Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen....	7
Umsatzsteuer: Neue Nachweispflichten bei Ausfuhr- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.....	8
DBA mit Türkei unterzeichnet.....	10
Energiesteuer / Stromsteuer: Geänderte Durchführungsverordnungen.....	11
Zufluss von Arbeitslohn bei Arbeitnehmeraktien.....	12
Keine Betriebsaufspaltung zwischen GbR und GmbH bei Ehegatten.....	13
Gewusst	14
Doppelbesteuerungsabkommen.....	14
Rezensionen	15
Umsatzsteuer im Binnenmarkt.....	16
Umsatzsteuer-Kongress-Bericht 2010.....	17
Steuerstrafrecht.....	18

Aktuelle Steuerpolitik

■ Europäische Kommission präsentiert ihren Vorschlag für eine EU-Finanztransaktionssteuer (FTS)

Politisch brisanter Gesetzgebungsvorschlag erscheint vor der Zeit

Am 28. September 2011 – eine Woche früher als angekündigt – hat die EU-Kommission ihre Pläne zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer in allen 27 EU-Mitgliedstaaten vorgestellt. Das Vorhaben stützt sich auf Art. 113 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV), der eine Harmonisierung indirekter Steuern zulässt, soweit das für das Funktionieren des Binnenmarktes notwendig ist. Als [EU-Richtlinie](#) lässt sie den Mitgliedstaaten einen gewissen Umsetzungsspielraum. Diese können z. B. höhere Sätze als die geforderten Mindestsätze (0,1 % auf

Wer wird besteuert und was?

Aktien und Anleihen sowie 0,01 % auf Derivate) in ihrem Hoheitsgebiet festlegen.

Besteuert werden sollen alle zwischen Finanzinstituten durchgeführten Transaktionen. Alle zwischen Privaten oder Unternehmen direkt gehandelten Finanzprodukte sollen ausgenommen sein. Zur Entlastung der Wirtschaft sollen Hypotheken, Kredite, Versicherungsverträge und die Erstemission von Aktien und Unternehmensanleihen der Steuer nicht unterliegen. Im staatlichen Bereich sind die Erstemission von Staatsanleihen steuerbefreit sowie Transaktionen des EFSF, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Zentralbank und der mitgliedstaatlichen Zentralbanken.

Steuerschuldner sind die Finanzinstitute, vom Börsenmakler über Versicherungsunternehmen und Hedgefonds bis hin zu Zweckgesellschaften. Es reicht aus, dass eine Partei ihren steuerlichen Sitz in der Europäischen Union hat. Beide Parteien haften gesamtschuldnerisch für deren Entrichtung („jointly and severally liable“).

Verwendung der Steuer auch zur EU-Finanzierung

Im Richtlinienvorschlag wird keine Aussage darüber getroffen, wem die Einnahmen aus der Steuer zufließen sollen und in welcher Höhe. Es wird aber Bezug genommen auf den Vorschlag der EU-Kommission über den nächsten [Mehrjährigen Haushaltsrahmen](#) der EU vom 29. Juni 2011. Dort findet sich die FTS als eine zukünftige Finanzierungsquelle der EU, und zwar im Umfang von 22 % oder 33 Mrd. Euro pro Jahr. Bei insgesamt prognostizierten Einnahmen aus der Steuer von 57 Mrd. Euro pro Jahr verblieben dann 24 Mrd. Euro bei den Mitgliedstaaten. Die EU-Kommission strebt eine Umsetzung der Richtlinie bis Ende 2013 an, damit die FTS ab 1. Januar 2014, dem Beginn der neuen Finanzierungsperiode, erhoben werden kann.

Bewertung: Anders als bei der Mehrwertsteuer wird bei der Finanztransaktionssteuer der Bruttoumsatz besteuert und es gibt keinen Vorsteuerabzug. Somit können auch niedrige Sätze über mehrere Verkaufsketten zu merklichen Belastungen führen. Bei der Einführung einer Finanztransaktionssteuer in der EU oder gar nur im Euro-Raum besteht so die Gefahr, dass Kapital abwandert. In Zeiten hoher Staatsverschuldung und sich abschwächender Konjunktur muss aber Europa attraktiv für Investoren sein. (Wei)

■ **Steuervereinfachungsgesetz 2011 verabschiedet**

Der Bundesrat hat am 23. September 2011 dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 zugestimmt, nachdem zuvor der Vermittlungsausschuss die Streichung der 2-jährigen Steuererklärung aus dem Gesetzentwurf beschlossen hatte. Der Gesetzentwurf war im Sommer aufgrund der Regelungen zur 2-jährigen Einkommensteuererklärung von den Bundesländern abgelehnt worden.

Vereinfachungen zur e-Rechnung treten rückwirkend in Kraft

Mit der Verabschiedung des Gesetzes treten insbesondere die Erleichterungen zur elektronischen Rechnungsstellung unverändert rückwirkend zum 1. Juli 2011 in Kraft (vgl. hierzu Steuerinfo Februar 2011). Das BMF stimmt derzeit mit den Finanzministerien der Bundesländer ein Anwendungsschreiben ab, das möglichst schnell veröffentlicht werden soll.

Anhebung Werbungskostenpauschbetrag

Gleichzeitig wird der Werbungskostenpauschbetrag für Arbeitnehmer für das Jahr 2011 um 80 Euro auf 1000 Euro angehoben. Dieser wird für das Jahr 2011 insgesamt in der Lohnabrechnung für den Monat Dezember berücksichtigt werden.

Einschätzung: Der große Wurf ist mit dem Steuervereinfachungsgesetz nicht gelungen. Es bleibt abzuwarten, ob die Koalition noch größere Maßnahmen des Bürokratieabbaus in Angriff nehmen wird. (KG)

■ **Steuerabkommen mit der Schweiz – unter Dach und Fach?**

Kontroverses Abkommen unterzeichnet

Die Finanzministerin der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Bundesfinanzminister Schäuble haben am 21. September 2011 das kontrovers diskutierte Abkommen zur Besteuerung von Kapitalerträgen deutscher Anleger in der Schweiz unterzeichnet.

Ziel: Besteuerung deutscher Vermögen in der Schweiz

Mit dem Abkommen soll eine effektive Besteuerung von Vermögenswerten deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz sichergestellt werden. Dieses soll sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft gelten und dadurch geschehen, dass zum einen unbesteuerter Vermögenswerte deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz mit einem Steuerersatz von 19 bis 34 % nachversteuert werden; zum anderen wird auf zukünftig anfallende Kapitalerträge eine Steuer mit grundsätzlicher Abgeltungswirkung erhoben.

Wer ist betroffen?

Das „Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt“ betrifft in Deutschland ansässige, natürliche Personen und sieht folgende Regelungen mit Geltung ab 1. Januar 2013 vor:

Welche Regelungen werden neu eingeführt:

Anonyme Nachversteuerung für die Vergangenheit

Regularisierung der Vergangenheit (Nachversteuerung durch Einmalzahlung):

Das konto-/depotführende Institut führt einmalig einen Pauschalbetrag i. H. v. 19–34 % anonym an den deutschen Fiskus ab. Der Abgabesatz berechnet sich nach einer komplexen Formel und bezieht die Dauer als auch den Wert der Anlage während eines 10-Jahreszeitraumes mit ein. Dem pauschalen Einbehalt kommt strafbefreiende Wirkung zu („seinen Steuerpflichten nachgekommen“), es sei denn, die Vermögenswerte

rühren aus einem Verbrechen her oder die deutsche Finanzverwaltung hatte bereits vor Unterzeichnung des Abkommens Anhaltspunkte für die nicht versteuerten Vermögenswerte und der Steuerpflichtige musste damit rechnen. Widerspricht der Steuerpflichtige der Nachversteuerung und erteilt er keine Ermächtigung zur Meldung, so erfolgt eine Kontenschließung. Die schweizerische Finanzbehörde wird Deutschland die zehn wichtigsten Zielländer der abgezogenen Kapitalvermögen mitteilen. Die schweizerischen Banken überweisen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Abkommens eine Akonto-Vorauszahlung i. H. v. 2 Mrd. CHF (1,63 Mrd. Euro) an den deutschen Fiskus.

Quellensteuer für die Zukunft

Erhebung einer abgeltenden Quellensteuer

In der Schweiz erzielte Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne unterliegen zukünftig einer Abgeltungsteuer i. H. v. 26,375 %. Damit soll eine der deutschen Einkommensteuerbelastung entsprechenden Quellenbesteuerung vorgenommen werden, welche 25 % Kapitalertragsteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag umfasst. Bei Änderungen im deutschen Steuerrecht werden diese Sätze entsprechend angepasst

Stichprobenkontrolle

Sicherungsmechanismus

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abkommensdurchführung ist Deutschland zu stichprobenartigen Auskunftsgesuchen „im obersten Viertel eines dreistelligen Bereiches“ während eines Zweijahres-Zeitraumes berechtigt. Die genaue Anzahl legt ein gemeinsamer Ausschuss fest.

Außerdem ...

Weitere Vereinbarungen

In einer gemeinsamen Erklärung verständigen sich Deutschland und die Schweiz auf den Verzicht eines Ankaufes entwendeter Bankdaten und auf die Gleichwertigkeit der getroffenen Regelungen mit dem automatischen Informationsaustausch.

Hinweis: Das Abkommen bedarf zu seinem Inkrafttreten auf deutscher Seite noch der Umsetzung in einem Anwendungsgesetz. Während eine Mehrheit im Bundestag gesichert scheint, haben einige SPD-geführte Bundesländer Bedenken gegen die im Abkommen getroffenen Vereinbarungen geäußert. (Vo)

■ Umsatzsteuer: Dauerhafte Anhebung der Ist-Versteuergrenze geplant

Gesetzentwurf vorgelegt

Am 14. September 2011 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes beschlossen. Das Gesetz enthält – bislang – ausschließlich die Änderung des § 20 UStG. Damit soll die Umsatzgrenze für die Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten (sog. Ist-Versteuerung) dauerhaft bundesweit auf 500.000 Euro festgesetzt werden.

Grundsatz: Soll-Versteuerung

Grundsätzlich gilt für die Umsatzbesteuerung das Prinzip der sog. Soll-Versteuerung (Umsatzbesteuerung nach vereinbarten Entgelten). Dabei muss der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer unabhängig von der Bezahlung durch seinen Kunden bereits unmittelbar nach Leistungserbringung an den Fiskus abführen.

Vorteil Ist-Versteuerung

Im Gegensatz dazu muss der Unternehmer bei der Ist-Versteuerung die Umsatzsteuer erst an den Fiskus abführen, wenn und soweit sein Kunde die Rechnung bezahlt hat. Eine Vorfinanzierung durch den Unternehmer entfällt damit. Zusätzlich verschafft die Ist-Versteuerung nach § 20 UStG auch Liquiditäts- und Zinsvorteile. Denn der Vorsteuerabzug für die bezogenen Eingangsleistungen kann weiterhin sofort, d. h. ohne Rücksicht auf die Bezahlung, vorgenommen werden. Dies soll auch weiterhin erhalten bleiben.

Maßgebliche Umsatzgrenze

Die für die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten maßgebliche Umsatzgrenze wurde mit dem Bürgerentlastungsgesetz zum 1. Juli 2009 bundeseinheitlich auf 500.000 Euro angehoben. Diese Maßnahme ist jedoch bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Danach würde die Grenze bundeseinheitlich auf 250.000 Euro absinken. Damit würden alle Unternehmen, deren Umsatz im Jahr 2011 zwischen 250.000 Euro und 500.000 Euro lag, aus der Ist-Versteuerung herausfallen und müssten ihre Umsätze sodann nach vereinbarten Entgelten besteuern.

Zeitplan

Am 23. September 2011 hat sich der Deutsche Bundestag in 1. Lesung mit dem Gesetzentwurf befasst. Für die weitere Beratung des Entwurfes ist derzeit folgender zeitlicher Ablauf geplant:

17. Oktober 2011: Sachverständigenanhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

11. November 2011: 2./3. Lesung im Deutschen Bundestag

1. Dezember 2011: Beratung im Finanzausschuss des Bundesrates

16. Dezember 2011: 2. Lesung im Bundesrat

1. Januar 2012: Inkrafttreten

Fazit: Die unbefristete Anhebung der Ist-Versteuerungsgrenze ist ein wichtiges Element zur Verbesserung der Liquidität für kleine und mittlere Unternehmen. Ein Auslaufen der Ist-Versteuerungsregelung hätte den betroffenen Unternehmen wichtige Liquidität entzogen. Eine erneute nur befristete Verlängerung würde wieder Unsicherheit über die Geltungsdauer der Regelung schaffen. Mit einer dauerhaften Festlegung der Grenze erhalten die Unternehmen mehr Planungssicherheit. (Ng)

■ EU-Kommission: Übertragung stiller Reserven

Aufforderung an die Bundesregierung

Nach einer Pressemitteilung der EU-Kommission vom 29. September 2011 hat diese die Bundesregierung aufgefordert, die (steuerfreie) Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG auch für grenzüberschreitende Transaktionen zu ermöglichen.

Stille Reserven bleiben unversteuert

Beim Verkauf betrieblich genutzter Wirtschaftsgüter werden stille Reserven – sofern vorhanden – realisiert. Stille Reserven sind dabei der Unterschied zwischen Buchwert und Verkaufserlös. Diese aufgedeckten stillen Reserven sind Teil des laufenden Gewinns und damit grundsätzlich zu versteuern. Beim Verkauf bestimmter Wirtschaftsgüter (Grund und Boden, Gebäude, Binnenschiffe), können die stillen Reserven jedoch nach § 6b EStG unversteuert bleiben, wenn wieder eines der vorgenannten Wirtschaftsgüter angeschafft wurde (im Vorjahr) oder im Jahr der Veräußerung bzw. den folgenden vier Jahren angeschafft wird. Die stillen Reserven werden dann von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des neuen Wirtschaftsgutes abgezogen.

Verstoß gegen Niederlassungsfreiheit

Die veräußerten wie auch die neuen Wirtschaftsgüter müssen jedoch einer inländischen (also deutschen) Betriebsstätte zugeordnet sein. Hierin sieht die EU-Kommission einen Verstoß gegen die europarechtliche Niederlassungsfreiheit. Veräußert ein Steuerpflichtiger seine inländischen Wirtschaftsgüter, um sich sodann im EU-Ausland niederzulassen und dort seine wirtschaftlichen Aktivitäten auf- bzw. auszubauen, kann er die Vergünstigung des § 6b EStG nicht in Anspruch nehmen. Hierin sieht die EU-Kommission eine Diskriminierung.

Hinweis: Deutschland hat nun zwei Monate Zeit, der EU-Kommission die Maßnahmen mitzuteilen, mit denen es die Vertragsverletzung abstellen will. Tut dies Deutschland nicht, kann die EU-Kommission Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof verklagen. (Gs)

Aktuelles aus dem Steuerrecht

■ Umsatzsteuer: Neues zur Steuerschuldumkehr bei Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen

Änderung des Anwendungserlasses

Das Bundesfinanzministerium (BMF) ergänzt mit Schreiben vom 22. September 2011 die Abschnitte 13b.1 Abs. 22i, 22j und 22k des Umsatzsteueranwendungserlasses (UStAE). Damit soll die Neuregelung zur Steuerschuldumkehr bei Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen in der Praxis handhabbarer werden.

Hintergrund

Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen wurde zum 1. Juli 2011 für bestimmte Inlandslieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen das Reverse-Charge-Verfahren eingeführt (vergleiche dazu Steuerinfo Juli 2011). Mit Schreiben vom 24. Juni 2011 hat das BMF erste Hinweise zur Anwendung der Neuregelung gegeben. Diese waren jedoch nicht ausreichend, um die bestehenden Rechtsunsicherheiten der betroffenen Unternehmen zu beseitigen. Im Folgenden die wichtigsten Inhalte des neuen Schreibens:

Nichtbeanstandungsregelung bis 30. September 2011

Mit dem Schreiben vom 22. September 2011 wird nun eine Nichtbeanstandungsregelung umgesetzt (Seite 4 Teil II des Schreibens): Für Umsätze, die in der Zeit vom 1. Juli 2011 bis zum 30. September 2011 ausgeführt wurden und unter die Neuregelung fallen, wird es beim leistenden Unternehmer und bei dessen Kunden nicht beanstandet, wenn beide Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuld des leistenden Unternehmers ausgegangen sind – mithin eine Brutto-rechnung gestellt wurde. Voraussetzung ist jedoch, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe besteuert wird. Dies gilt auch für Anzahlungen, die im Zeitraum 1. Juli 2011 bis 30. September 2011 vereinnahmt wurden.

Mobilfunkgeräte

Das BMF stellt klar, dass nicht alle Arten von Mobilfunkgeräten von der Steuerschuldumkehr erfasst werden. CB-Funkgeräte und Walkie-Talkies fallen nach Abschnitt 13b.1 Abs. 22j UStAE explizit nicht darunter.

Integrierte Schaltkreise – Abgrenzung anhand Zolltarif

Aus Vereinfachungsgründen kann nunmehr bei der Abgrenzung von integrierten Schaltkreisen generell auf die Unterposition 8542 31 90 des Zolltarifs abgestellt werden (Abschnitt 13b.1 Abs. 22j Satz 6 UStAE). Bei Lieferung entsprechender Gegenstände geht – unter den weiteren Voraussetzungen – die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über.

Weiterhin stellt das BMF nunmehr in Abs. 22j Satz 4 UStAE klar, dass nur unverbaute integrierte Schaltkreise unter die Steuerschuldumkehr des § 13b UStG fallen. Sofern Schaltkreise in einen Gegenstand einge-

baut werden, fällt die Lieferung dieses Gegenstandes nicht mehr unter die Regelung des § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG.

Die beispielhafte Darstellung, welche Umsätze nicht unter § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG fallen, werden um zwei Kategorien ergänzt:

- Satz 8 enthält Erläuterungen, wann von verbauten integrierten Schaltkreisen ausgegangen werden kann, für die § 13b UStG nicht anwendbar ist;
- in Satz 9 wird dazu auf die Unterpositionen 8471 50 00, 8473 30 20 sowie 8473 30 80 des Zolltarifs abgestellt.

Konkretisierung zum einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang

Abschnitt 13b Abs. 22k UStAE wird um weitere Erläuterungen zum einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang ergänzt. In Satz 4 wird ausgeführt, dass ein solcher vorliegt, wenn die Lieferungen im Rahmen eines einzigen Erfüllungsgeschäftes ausgeführt werden. Dieses Kriterium soll bei Rahmenverträgen berücksichtigt werden.

Im Sinne einer Negativabgrenzung werden in Abschnitt 13b.1 Abs. 22k Satz 5 UStAE explizit Fälle aufgeführt, in denen kein wirtschaftlicher Vorgang i. S. d. § 13b Abs 2 Nr. 10 UStG gegeben ist. Dies ist u. a. in Konsignationslagerfällen anzunehmen, in denen der Abruf der beim Abnehmer gelagerten Gegenstände im Belieben des Abnehmers liegt sowie in Fällen, in denen Lieferungen im Rahmen eines Rahmenvertrages erfolgen, der aber keine feste Abnahmemenge festlegt.

Das BMF bestätigt ausdrücklich, dass die Vereinfachungsregelung des Abschnitt 13b.1 Abs. 23 UStAE auch hinsichtlich des Erreichens der Betragsgrenze von 5.000 Euro anwendbar ist. Besteht Unsicherheit zwischen den Vertragsparteien, ob die Grenze erreicht wird, können sie sich auf die Anwendung der Steuerschuldumkehr einigen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Besteuerung vom Kunden tatsächlich vorgenommen wird.

Einschätzung: Zur Steuerschuldumkehr bei der Lieferung integrierter Schaltkreise waren dringend konkretere Anwendungshinweise erforderlich. In den vergangenen Monaten war es vielen Unternehmen nicht möglich, korrekte Rechnungen zu stellen. Mit der Bezugnahme auf den Zolltarif sollte die Abgrenzung in der Praxis nun einfacher werden. (Ng)

■ Umsatzsteuer: Neue Nachweispflichten bei Ausfuhr- und innergemeinschaftlichen Lieferungen

Erster Anlauf gescheitert

Das Bundesfinanzministerium nimmt einen neuen Anlauf zur Vereinfachung der Nachweispflichten bei Ausfuhr- und innergemeinschaftlichen Lieferungen. Im August 2011 hat es den Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen veröffentlicht, mit dem insbesondere die entsprechenden Vorschriften der

Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) geändert werden sollen (vgl. zum Entwurf aus 2010 Steuerinfo September 2010). Gegenüber dem Vorentwurf aus 2010 sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

Angabe von Geräte-Nr.

Auf die Angabe von Geräte-Nummern wird verzichtet. Im vergangenen Jahr war noch vorgesehen, dass sowohl bei Ausfuhr- als auch innergemeinschaftlichen Lieferungen Identifikationsnummern der gelieferten Gegenstände (z. B. Pkw-Fahrgestellnummern, IMEI-Nr. bei Mobilfunkgeräten, Fabrikations-Nr. bei Uhren) in der Abnehmerbestätigung als auch in den zu führenden Büchern angegeben werden sollten. Der aktuelle Entwurf verlangt nur noch die Angabe der Fahrzeug-Identifikationsnummer.

Muss-Bestimmung zum Belegnachweis

Nachdem im Entwurf aus 2010 die Belegnachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (igL) i. S. d. § 17a UStDV bereits zwingend vorgegeben werden sollten (Umwandlung der Soll-Vorschriften in Muss-Bestimmungen), ist dies nun auch für die Nachweisführung bei Ausfuhrlieferungen vorgesehen. Generell „hat“ der Unternehmen danach anhand der in der UStDV vorgegebenen Belege die erforderlichen Nachweise zu führen.

Gelangensbestätigung bei igL

Im Entwurf aus dem letzten Jahr sollte, wie nach derzeitigem Recht, in Versandungsfällen die Nachweisführung anstatt durch eine Abnehmerbestätigung auch durch Eigenbelege des Spediteurs möglich sein (§ 17a Abs. 2 UStDV-E 2010). Hiervon macht der neue Entwurf eine Abkehr: Die Gelangensbestätigung ist immer erforderlich, auch in Versandungsfällen. Allerdings ist es in Versandungsfällen ausreichend, wenn sie gegenüber dem Spediteur abgegeben wird (§ 17a Abs. 2 S. 2 UStDV-E neu). Der Lieferant muss sich daher vom Spediteur versichern lassen, dass dieser die Gelangensbestätigung beim Abnehmer einholt und bei sich aufbewahrt. Auf Verlangen der Finanzbehörde muss der Spediteur die Gelangensbestätigung zur Verfügung stellen.

Folgende Änderungen bei den Nachweispflichten sind von Bedeutung:

Ausfuhrlieferungen

Die Nachweispflichten sollen an die seit 1. Juli 2009 bestehende EU-einheitliche Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren ATLAS-Ausfuhr angepasst werden.

Inneregemeinschaftliche Lieferungen (igL)

Künftig soll bei der Nachweisführung nicht mehr zwischen Beförderungs- und Versandungsfällen unterschieden werden. Der liefernde Unternehmer soll den Nachweis über den Grenzübertritt ins übrige Gemeinschaftsgebiet stets – wie bisher – durch das Rechnungsdoppel und – dies ist neu – eine Bestätigung des Abnehmers führen, dass der Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist (sog. Gelangensbestätigung). Alle anderen bisher vorgesehenen Belege entfallen damit. Das gilt auch für die bislang als Alternativbeleg vorgesehene Spediteursbescheinigung i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 UStDV. Das BMF hat angekündigt, ein Muster einer Gelangensbestätigung zu veröffentli-

chen.

Inkrafttreten

Die Änderungen der UStDV sollen zum 1. Januar 2012 in Kraft treten. Ab Mitte Oktober 2011 werden sich der Bundesrat und sein Finanzausschuss mit dem Entwurf des BMF befassen. Die Zustimmung des Bundesrates ist derzeit für Ende November 2011 vorgesehen.

Hinweis

Bei den Ausfuhrlieferungen wird es im Verlauf des weiteren Verfahrens noch Änderungen bei den Nachweispflichten im Zusammenhang mit Alternativ-Ausgangsvermerken geben. Diese ergibt sich aus einer geplanten Änderung der Zollverordnung zum 1. Januar 2012.

Einschätzung: Innergemeinschaftliche Lieferungen sollen künftig nur bei Vorlage einer Gelangensbestätigung anerkannt werden. Da das Eintreffen des Gegenstandes am Bestimmungsort aus rein tatsächlichen Gründen erst im Nachhinein bestätigt werden kann, ergeben sich für Lieferanten in neuen Lieferbeziehungen nicht unerhebliche Risiken. Diese könnten zumindest in Versandungsfällen dadurch vermieden werden, dass auch weiterhin, etwa anhand einer Spediteursbescheinigung, der Nachweis geführt werden könnte. Wünschenswert aus Sicht der Unternehmen wäre, wenn das Muster der Gelangensbestätigung zumindest auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt würde. (Ng)

■ **DBA mit Türkei unterzeichnet**

Der lange Weg bis zum neuen Abkommen

Am 19. September 2011 haben in Berlin die Finanzminister der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei das neue Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen unterzeichnet. Es ersetzt das Abkommen vom 16. April 1985. Das bisherige Abkommen wurde von der Bundesregierung am 21. Juli 2009 mit Wirkung zum 31. Dezember 2010 gekündigt, da drei Verhandlungsrunden hinsichtlich einer Revision scheiterten. Nach zwei weiteren Verhandlungsrunden konnte am 5. Mai 2010 ein neuer Textentwurf paraphiert werden, der wegen türkischer Veränderungswünsche und nachträglicher Verhandlungen dann am 19. September 2011 unterzeichnet werden konnte. Das neue Abkommen wird mit Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und rückwirkend ab dem 1. Januar 2011 anzuwenden sein.

Die wichtigsten Änderungen

Das neue Abkommen lehnt sich im Wesentlichen an das OECD-Musterabkommen an und sieht folgende Änderungen gegenüber dem alten DBA vor:

- Absenkung der Quellensteuersätze
 - Dividenden: 5 % (unmittelbare Beteiligung mind. 25 %)
15 % (übrige Fälle)
 - Zinsen: 10 %
 - Lizenzgebühren: 10 % ;

- Einführung eines begrenzten Besteuerungsrecht von Renten im Quellenstaat (max. 10 % - Freibetrag 10.000 Euro/Jahr);
- Wegfall der Anrechnungsmöglichkeit fiktiver, nicht gezahlter türkischer Steuern;
- Einführung einer Switch-over-clause zugunsten Deutschlands (Wechsel von Freistellungs- zur Anrechnungsmethode);
- Umsetzung des OECD-Standards zum steuerlichen Informationsaustausch. (Vo)

■ Energiesteuer / Stromsteuer: Geänderte Durchführungsverordnungen

Änderungsverordnung: Entwurf vom 2. Mai 2011, Beschluss vom 20. September 2011

Nachdem 2011 einige neue Vorschriften ins Energie- und Stromsteuergesetz eingefügt wurden (Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes vom 1. März 2011 und Haushaltsbegleitgesetz 2011 vom 9. Dezember 2010), mussten auch die Durchführungsverordnungen angepasst werden. Wichtige Anwendungs- und Abgrenzungsfragen warteten auf eine Neuregelung. Der Entwurf der Änderungsverordnung vom 2. Mai 2011 wurde in der Anhörung beim Bundesfinanzministerium am 21. Juni 2011 von Seiten der Wirtschaft stark kritisiert. Die nun am 29. September 2011 veröffentlichte Änderungsverordnung (BGBl. 2011 I Nr. 49, S. 1890 ff.) nimmt einige Kritikpunkte auf, darunter insbesondere

1. eine einfachere und wettbewerbsneutralere Abgrenzung der Steuerpflicht bei Ersatzbrennstoffen,
2. die Möglichkeit der Beantragung einer Ermäßigung auch nach Steuerfestsetzung,
3. praxisnähere Nachweismethoden bei der Weiterleitung von Nutzenergie.

Steuer auf Ersatzbrennstoffe: Abfall mit höherem Brennwert von der Besteuerung ausgenommen

Zu 1.: Mit dem Änderungsgesetz 2011 wurde ein Steuersatz von 0,33 Euro/GJ für sogenannte Ersatzbrennstoffe eingeführt (§ 2 Abs. 4a EnergieStG). Unklar war jedoch, wie sich die steuerpflichtige energetische Nutzung der Ersatzbrennstoffe von der steuerfreien Abfallverbrennung unterscheidet. Die EnergieStV legt nun fest, dass neben Klärschlamm und Siedlungsabfällen (Abfallschlüssels 20 03) Abfälle dann nicht steuerpflichtig verbrannt werden, wenn sie im Durchschnitt einen Heizwert von höchstens 18 Megajoule je Kilogramm haben (der ursprünglich geplante Wert betrug 13 Megajoule). Auch der Nachweis wurde vereinfacht: Der Brennwert muss nun nur für den Durchschnitt eines Monats bzw. durch Referenzanalysen nachgewiesen werden.

Antrag auf Steuerentlastung nach Steu- erfestsetzung

Zu 2.: Oftmals wird erst im Rahmen einer Außenprüfung eine endgültige Entscheidung über die Zuordnung eines Sachverhalts zu einem Entlastungstatbestand getroffen. Bisher war der Weg versperrt, dann noch auf einen anderen Entlastungstatbestand auszuweichen, weil die Antragsfrist (31. Dezember des auf den Verbrauch folgenden Jahres) abgelaufen war. Die neue Durchführungsverordnung ermöglicht auch ein Jahr nach Festsetzung der Steuer noch einen Antrag auf Entlastung, unabhängig davon, wann der Verbrauch stattgefunden hat (§§ 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 EnergieStV, § 17b Abs. 1 StromStV).

Erleichterte Nachweise bei der Weiter- leitung von Wärme

Zu 3.: Viele Unternehmen des Produzierenden Gewerbes versorgen Dienstleister und Zulieferer auf dem eigenen Betriebsgelände mit Nutzenergie (Wärme, Licht, mechanische Energie). Nachdem durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 eine Begrenzung der Steuerentlastung auf das Produzierende Gewerbe eingeführt wurde, ergibt sich für Energie weiterleitende Unternehmen eine ausufernde Nachweispflicht in Bezug auf den Verbraucher der Energie. Der bürokratische Aufwand für diese Nachweise und die Anlehnung an die Betriebsstättendefinition im Verordnungsentwurf wurden als sehr praxisfern kritisiert. Die neue Verordnung sieht vor, dass Nutzenergie nicht als weitergeleitet gilt, wenn sie a) im Betrieb des Antragstellers verwendet wird, b) üblicherweise nicht gesondert abgerechnet wird und c) für eine Leistung genutzt wird, die gegenüber dem Antragsteller erbracht wird (z. B. Reinigung) (§ 100a Abs. 5 EnergieStV, § 17c Abs. 5 StromStV).

Fazit: Es ist erfreulich, dass die Finanzverwaltung für dieses Mal Hinweise berücksichtigt hat, die die Anwendung der komplexen Vorschriften des Energiesteuerrechts praxisnäher machen. Die Bundesverwaltung - im Bereich des Energiesteuerrechts kann ohne Beteiligung der Länder entschieden werden - zeigt sich hier von ihrer effizienten Seite. Der Versuch, unbürokratische Lösungen zu finden, muss nun den Praxistest bestehen. Da nicht alle Wünsche der Wirtschaft berücksichtigt wurden (z. B. beharrt die Verwaltung weiter auf dem amtlichen Vordruck beim Spitzenausgleich), wird man im Gespräch bleiben. (Be)

■ **Zufluss von Arbeitslohn bei Arbeitnehmeraktien**

Arbeitslohn ist grundsätzlich in dem Moment zu versteuern, wenn er beim Arbeitnehmer zugeflossen ist, dieser also darüber verfügen kann. Ebenso verhält es sich mit anderen Leistungen des Arbeitgebers, wie z. B. ein geldwerter Vorteil aus dem Erhalt von Mitarbeiteraktien.

Kein Zufluss, wenn Verfügungs- beschränkungen bestehen

Mit Urteil vom 30. Juni 2011 (Az.: VI R 37/09), welches nunmehr veröffentlicht wurde, hat der BFH entschieden, dass der Vorteil von Mitarbeiteraktien solange beim Arbeitnehmer nicht zugeflossen ist, wie Verfügungsbeschränkungen bestehen. Dies hat zur Folge, dass die Lohnsteuer erst zu einem späteren Zeitpunkt entsteht und abgeführt

Schuldrechtliche Vereinbarung spricht nicht gegen Zufluss

werden muss. Arbeitslohn in Form eines geldwerten Vorteils ist erst mit der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über die Aktien bzw. Optionen zugeflossen. Bei einem Aktienerwerb ist dies der Zeitpunkt der Übertragung oder Hinterlegung im Bankdepot.

Dem steht nicht entgegen, dass es eine Vereinbarung über eine Halte- oder Sperrfrist gibt. Hierbei handelt es sich lediglich um eine schuldrechtliche Vereinbarung, deren Nichteinhaltung die rechtliche Wirksamkeit einer Veräußerung oder Verfügung nicht berührt. Trotz dieser Frist ist der Arbeitnehmer in der Lage, die Aktien zu veräußern, auch wenn das Sanktionen hervorruft.

Gesetzliches Veräußerungsverbot spricht gegen Zufluss

Anders ist es jedoch bei einem gesetzlichen Veräußerungsverbot, wie dies nach dem Aktienrecht bei vinkulierten Namensaktien der Fall ist. Hier ist gemäß § 68 Abs. 2 AktG die Übertragung von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig. Erst wenn die Zustimmung erfolgt ist, ist die Veräußerung wirksam. Ohne die Zustimmung gilt die Veräußerung als schwebend unwirksam. Dem Arbeitnehmer ist hier aus rechtlichen Gründen eine Verfügung unmöglich.

Fazit: Kann der Arbeitnehmer somit aus rechtlichen Gründen die Aktien nicht veräußern, liegt auch kein Zufluss von Arbeitslohn vor. Entscheidend in der Praxis ist daher die Unterscheidung, ob es sich um ein schuldrechtliches oder gesetzliches Verfügungsverbot handelt, welches die Wirksamkeit einer Veräußerung oder Verfügung beeinflusst. (KG)

■ Keine Betriebsaufspaltung zwischen GbR und GmbH bei Ehegatten

Am 24. November 2009 hat das Finanzgericht München (FG) entschieden, dass mangels besonderer Verflechtung zwischen einer Ehegatten-GbR und der GmbH des Ehemannes keine Betriebsaufspaltung vorliegt.

Der Streitfall

Im Streitfall machten die Ehegatten eine Betriebsaufspaltung geltend, die das Finanzamt nicht berücksichtigte. Beide Ehegatten waren an einer GbR beteiligt; der Ehemann zu 100 %, die Ehefrau als Geschäftsführerin zu 0 %. Im Eigentum der GbR stand eine Immobilie, die an eine GmbH verpachtet war, deren Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Ehemann war. Die GbR trat in diesen Pachtvertrag ein, beendete ihn aber vorzeitig.

Einkünfte aus VuV

Das FG bestätigt die Auffassung des Finanzamts, das die Einkünfte der GbR als solche aus Vermietung und Verpachtung festgestellt und den Ehepartnern zu gleichen Teilen zugewiesen hat. Denn von einer Betriebsaufspaltung konnte hier nicht ausgegangen werden.

Kennzeichen einer Betriebsaufspaltung

Die Betriebsaufspaltung ist die Folge eines Aufteilungsprozesses. Kennzeichnend ist, dass eine nicht gewerbliche Betätigung durch eine sach-

liche und personelle Verflechtung zwischen dem Vermieter (Besitzunternehmen) und einer gewerblichen Betriebsgesellschaft (Betriebsunternehmen) zum Gewerbebetrieb i. S. v. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 EStG wird.

Im Streitfall fehlte es sowohl an der personellen als auch an der sachlichen Verflechtung zwischen der GbR und der GmbH.

Fehlen der Beteiligungsidentität

Eine Beteiligung derselben Personen an beiden Unternehmen liegt nicht vor. Trotz der Zurechnung des gesamten Vermögens an den Ehemann handelt es sich hier gesellschaftsrechtlich um das Gesamthandsvermögen mit der Mitberechtigung der Ehefrau. Die Höhe der Beteiligung am Vermögen ist insoweit nicht entscheidend, so dass eine GbR-Beteiligung der Ehefrau (Null v. H.) unproblematisch bestand. Die Ehefrau war aber nicht an der GmbH beteiligt.

Fehlen der Beherrschungsidentität

Voraussetzung für die sachliche Verflechtung ist, dass der Gesellschafter hinsichtlich laufender Geschäfte in beiden Unternehmen seinen Willen durchsetzen kann. Zwar war der Ehemann an beiden Unternehmen beteiligt. Jedoch konnte er seinen Willen nicht in beiden Unternehmen durchsetzen. Nach dem Gesellschaftsvertrag war die Ehefrau die alleinige Geschäftsführerin der GbR. Der Ehemann war weder Mitgeschäftsführer, noch standen ihm ein Veto-Recht bezüglich der Geschäftführungsmaßnahmen seiner Ehefrau oder ein Weisungsrecht zu.

Fazit: Mangels Betriebsaufspaltung war somit die Geltendmachung eines Aufgabegewinns- bzw. Verlustes nach § 16 EStG nicht möglich. (Ba)

Gewusst

■ Doppelbesteuerungsabkommen

Internationale Sachverhalte bergen die Gefahr einer doppelten Ertragsbesteuerung sowohl durch den Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen als auch durch den Staat, in dem sich der Sachverhalt ereignet hat. Anschaulich lässt sich das Problem der Besteuerungskollisionen am Beispiel eines vermieteten Ferienhauses verdeutlichen: Der in Deutschland ansässige Eigentümer ist in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 EStG) und unterliegt mit seinem im Inland und Ausland erzielten („Welt-“)Einkommen der deutschen Besteuerung nach § 2 Abs. 1 EStG. Die im Ausland erzielten Vermietungseinkünfte sind gem. § 21 S. 1 Nr. 1 EStG voll steuerpflichtig. Der Belegenheitsstaat des Ferienhauses hingegen wird (ausgehend von einer Reziprozität des dortigen Steuerrechts) den Immobilienbesitzer als beschränkt steuerpflichtig behandeln (vergleichbar § 1 Abs. 4 EStG) und ihn mit seinen dort erzielten Vermietungseinkünften (vergleichbar

§ 49 Nr. 6 EStG) gleichfalls der Besteuerung unterwerfen.

Da Deutschland seinen Steuerzugriff auf außerhalb seines Territoriums liegende Steuerquellen ausgedehnt und somit die Ursache für die Doppelbesteuerung gesetzt hat, kommt ihm grundsätzlich die Obliegenheit zu, diese Doppelbesteuerung zu beseitigen. So kann er beispielsweise die im Ausland gezahlte Steuer auf die deutsche Steuer anrechnen oder zum Abzug bei der Ermittlung der Einkünfte zulassen (§ 34c Abs. 1, 2 EStG). Da unilaterale Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung aber regelmäßig nur eingeschränkt wirksam sind, hat Deutschland mit über 100 Staaten Verträge zur Vermeidung der Doppelbesteuerung geschlossen.

In einem DBA wird entweder dem Ansässigkeitsstaat oder dem Quellenstaat das originäre Besteuerungsrecht zugewiesen (Verteilungsnormen; Art. 6 – 22 OECD-Musterabkommen) und gleichzeitig vereinbart, wie die Doppelbesteuerung zu vermeiden ist (Methodenartikel; Art. 23 OECD-MA). Ist das im obigen Fall vermietete Ferienhaus in der Türkei belegen, so kann nach dem neuen DBA-Türkei gem. Art. 6 Abs. 1 (siehe Beitrag „DBA mit Türkei unterzeichnet“) die Türkei auf die Vermietungseinkünfte zugreifen, während Deutschland gem. Art. 22 Abs. 2 Buchst. a) DBA-Türkei die Einkünfte von der deutschen Besteuerung freizustellen hat. Oder ein anderer Fall: Würde der deutsche Steuerpflichtige Zinsen von einem türkischen Kreditnehmer vereinnahmen, so wäre die Türkei nur berechtigt, eine 10-prozentige Quellensteuer zu erheben (Art. 11 Abs. 2 DBA-Türkei), die Deutschland gem. Art. 22 Abs. 2 Buchst. b) bb) DBA-Türkei auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen hat. (Vo)

Rezensionen

■ Umsatzsteuer im Binnenmarkt



Innereuropäische Erwerbe. Innereuropäische Lieferungen. Grenzüberschreitende Dienstleistungen. Überblick: Besteuerung in anderen EU-Ländern.

Von Diplom-Finanzwirt Ralf Sikorski

7. Auflage. 2011, 684 Seiten gebunden, Online-Version inklusive, 89,80 Euro, ISBN: 978-3-482-45987-0

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Dieses Buch behandelt die Umsatzbesteuerung von innergemeinschaftlichen Warenbewegungen mit all ihren Problembereichen, z. B. innergemeinschaftlichen Reihen- und Dreiecksgeschäften. Neben den materiellrechtlichen Regelungen erläutert der Autor auch die Pflichten des Unternehmers bei Aufzeichnungen, Rechnungsstellung und im Rahmen des innergemeinschaftlichen Kontrollverfahrens. Viele Beispiele, Arbeitshilfen, Formulare und konkreten Handlungsempfehlungen machen das Buch zu einer wertvollen Hilfe für die Praxis.

Neu in der 7. Auflage:

- Änderungen durch das JStG 2009 und durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben zum 1. Januar 2010, der wohl größten Reform seit Schaffung des Binnenmarktes
- Berücksichtigung der Vorgaben durch den neuen Umsatzsteuer-Anwendungsersatz
- Einarbeitung der Neuerungen durch das JStG 2010 vom 8. Dezember 2010
- aktualisierter Übersichtsteil zur Besteuerung in anderen EU-Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der „BDO Deutsche Waren-treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“

Aus dem Inhalt:

- Allgemeiner Überblick über die Regelungen des Umsatzsteuer-Binnenmarktes
- Innereuropäischer Erwerb, innereuropäische Lieferungen
- Sonderregelungen bei innergemeinschaftlichen Warenbewegungen
- Sonstige Leistungen im Rahmen des Europäischen Binnenmarktes
- Umsatzsteuerrecht der anderen EU-Mitgliedstaaten im Überblick

■ Schriften zum Umsatzsteuerrecht Band 26

Umsatzsteuer-Kongress-Bericht 2010



Englisch/Nieskens (Hrsg.)

257 Seiten, DIN A 5, 2011, brosch, 69,80 Euro

ISBN 978-3-504-62226-8, Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln

Im Mittelpunkt der „Münsteraner Hochschultage für das Umsatzsteuerrecht in der Praxis“ - dem 10. Umsatzsteuer-Kongress des Umsatzsteuer-Forums e. V. am 23. und 24. September 2010 - und der vorliegenden Tagungsdokumentation stehen Themenkomplexe, die man zu den aktuellen Brennpunkten in der Umsatzsteuer zählen kann. Dazu gehören auch grundlegende Prinzipien und Problemfelder der deutschen Umsatzsteuer im Verbund eines europäischen Mehrwertsteuersystems. Welchen Stellenwert hat das tragende Prinzip der Neutralität im gemeinsamen Mehrwertsteuersystem? Welche Konsequenzen haben die Entscheidungen des EuGH und des BFH im Zusammenhang von Vorsteuerabzug und nichtsteuerbaren Aktivitäten für das deutsche Umsatzsteuerrecht? Zum zweiten Themenkomplex der grenzüberschreitenden Leistungen werden schwerpunktmäßig die neuen Ortsbestimmungen in §§ 3a ff. UStG und die Zuordnung von sonstigen Leistungen zu einer Betriebsstätte sowie im Bereich der grenzüberschreitenden Lieferungen aktuelle Fragen zu den Nachweispflichten erörtert. Ein weiterer Schwerpunkt ist die umsatzsteuerrechtliche Organschaft. Ein Thema, das jüngst durch den BFH und seine geänderte Rechtsprechung in den Fokus des Umsatzsteuerpraktikers gerückt ist.

Aus dem Inhalt:

- Henze, Grundsatz der steuerlichen Neutralität im gemeinsamen Mehrwertsteuersystem - Eine Bestandsaufnahme der Rechtsprechung des EuGH; Englisch, Vorsteuerabzug und nicht steuerbare Aktivitäten - Zuordnung von Vorleistungen;
- Widmann, Problemfelder der Neuregelung zur Ortsbestimmung sonstiger Leistungen;
- Heinrichshofen, Zuordnung von sonstigen Leistungen zu einer Unternehmensbetriebsstätte;
- Neeser, Nachweispflichten und Gutgläubensschutz beim Waren- und Dienstleistungsexport;
- Feidt, Nachweispflichten und Gutgläubensschutz beim Waren- und Dienstleistungsexport - Fallbeispiel aus der Unternehmenspraxis;
- Ehrke-Rabel, Mitteilung der Kommission zur Mehrwertsteuergruppe;
- Wäger, Brennpunkte der wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung;

- Reiß, Begrenzung der Organschaftswirkung auf das Inland - Sekundärrecht versus Primärrecht.

■ H. Eberhard Simon / Claus-Arnold Vogelberg

Steuerstrafrecht



3., aktualisierte Auflage 2011, 461 S., geb., 79,95 Euro

ISBN 978-3-7910-2969-6

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Das Buch erläutert praxisbezogen die relevanten Tatbestände des Steuerstrafrechts und des Steuerordnungswidrigkeitenrechts, die Aufgaben, Befugnisse und Grenzen der Steuerfahndung, der Bußgeld- und Strafsachenstellen, der Staatsanwaltschaft und der Strafgerichte und verbindet sie mit ausführlichen praktischen Hinweisen für die Verteidigung. Die Aufgaben und Befugnisse des steuerlichen Beraters während des parallel laufenden Besteuerungsverfahrens werden ebenso dargestellt wie diejenigen des Verteidigers im Steuerstrafverfahren.

Die Neuregelung der Selbstanzeige durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz vom 28. April 2011 einerseits sowie der Trend der höchstrichterlichen Rechtsprechung hin zu mehr Vollzugsstrafen für Steuerhinterzieher und einer Absenkung der Schwelle für die Annahme einer Steuerhinterziehung im besonders schweren Fall andererseits stellen erhöhte Anforderungen an eine qualifizierte Beratung und Strafverteidigung.

Dieses Werk, das nun in 3. Auflage erscheint, gibt dazu eine praxisbezogene Hilfestellung.

Die Autoren: H. Eberhard Simon ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht in der Kanzlei BTU Simon Schneider Göckel, München; Dr. Claus-Arnold Vogelberg ist Rechtsanwalt, Dozent und Beauftragter der FernUniversität Hagen für ein steuerstrafrechtliches Weiterbildungsstudium.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Jana Bauer (Ba), Dr. Ulrike Beland (Be), RA Jens Gewinnus (Gs), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), RA Guido Vogt (Vo), Ass. iur. Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortliche Redakteurin: Dr. Ulrike Beland

Redaktionsassistentin: Claudia Petersik